

Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 (6) S. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) i.V.m. § 7 (2) Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Bezug nehmend auf den § 99 (6) S. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) i.V.m. § 7 (2) Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) in der gültigen Fassung vom 18.11.2014 fand eine Kompetenzübertragung für die Annahme oder Vermittlung von geringfügigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis 1.000 € vom Stadtrat an den Oberbürgermeister statt. Der Oberbürgermeister entscheidet nunmehr über die Annahme bzw. Vermittlung bis zu einer Höhe von 1.000 €. Der Stadtrat entscheidet über die Annahme bzw. Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Höhe von 1.000 €.

Folgende Angebote wurden entgegengenommen, die den festgesetzten Höchstbetrag von 1.000 € übersteigen und somit in der Kompetenz des Stadtrates liegen:

Zeitraum: 01.09.2017 - 31.03.2018

Datum des Eingangs / Vertragsabschlusses	Art (Spende, Schenkung, Sponsoring)	Zuwendungsgeber	Betrag (bzw. Wert der Sachspende)	Verwendungszweck	Amt
19.02.2018	Spende	Rondo la Kulturo Coethen e.V.	1.000,00 €	Bronzefigur "Halli"	60
20.02.2018	Spende	Rondo la Kulturo Coethen e.V.	364,00 €	Bronzefigur "Halli"	60
20.03.2018	Spende	Baumaschinenservice Körting, Michael	1.250,00 €	Ortschaft Arensdorf	10

Summe: **2.614,00 €**